

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2000.00005 vom 27. September 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_GB.2000.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__GB.2000.00005)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2000.00005 du 27 septembre 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2000.00005 del 27 settembre 2000

## Regeste

Steuerstrafverfahren | Verletzung von Verfahrenspflichten Auch im Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten hat die Angeschuldigte das Recht auf eine persönliche Einvernahme vor Erlass des Strafbescheids. § 244 Abs. 2 StG ist verfassungswidrig.

## Erwägungen

### E. 2

a) Bei der Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten handelt es sich ebenso wie bei der Hinterziehungsbusse um eine echte kriminalrechtliche Strafe. Auf das Verfahren gelangen dementsprechend die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, insbesondere Art. 6, zur Anwendung. Ebenfalls zu beachten sind die entsprechenden strafprozessualen Grundsätze der Bundesverfassung, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV; vgl. auch Roman Sieber in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel und Frankfurt am Main 1997, Art. 55 StHG N. 23 mit weiteren Hinweisen; Richner/Frei/Kaufmann, VB 234-264 N. 6, § 234 N. 5). Zu diesen der Angeschuldigten zustehenden Rechten gehört nicht nur das Recht, sich zur Beschuldigung, zum Beweisergebnis und zum Strafantrag zu äussern, sondern auch das Recht auf persönliche Einvernahme. Die Angeschuldigte muss die Gelegenheit haben, sich im Verlauf des gesamten Verfahrens mindestens einmal mündlich zu äussern (vgl. BGE 119 Ib 311 E. 7 S. 331 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, VB 243-259 N. 47), kann doch die mit der Angelegenheit befasste Behörde nur so einen Eindruck von der Persönlichkeit der Angeschuldigten gewinnen, die inneren Tatumstände beurteilen (subjektiver Tatbestand, Verschulden, Beweggründe) und die unerlässlichen Entscheidungsgrundlagen für die Strafzumessung (Gesundheitszustand, Lebensumstände, Strafempfindlichkeit, Charakter) erhalten (Roman Sieber in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/2, Basel 2000, Art. 182 DBG N. 65; Martin Zweifel, Das rechtliche Gehör im Steuerhinterziehungsverfahren, ASA 60 [1991/92], S. 473). Da bereits die den Sachverhalt als erste zu untersuchende und zu beurteilende Behörde das Verschulden der Angeschuldigten zu ergründen und gegebenenfalls in ihrem Strafbescheid zu berücksichtigen hat, ist die Aussage der "mindestens einmaligen Anhörung" dahingehend zu präzisieren, dass eine persönliche Befragung bereits im Verfahren vor dem kantonalen Steueramt erfolgen muss. Insofern gilt die zum alten Steuergesetz entwickelte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts weiterhin (RB 1989 Nr. 41, 1991 Nr. 29). b) Dass nach § 244 Abs. 2 StG die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten direkt durch Erlass eines Strafbescheids erfolgen kann, verstösst angesichts der Qualifizierung der Busse als echte kriminalrechtliche Strafe gegen hö-

herrangiges Recht. Demzufolge ist die Angeschuldigte entgegen dem Wortlaut von § 244 Abs. 2 StG durch das kantonale Steueramt zwingend mindestens anzuhören und zu den persönlichen Verhältnissen zu befragen. Nötigenfalls sind im Rahmen von § 248 f. StG weitere Abklärungen vorzunehmen. Dadurch entstehende Kosten sind bei einem Schuldspruch der Gebüssten aufzuerlegen. c) Nach wie vor gilt auch, dass die amtlich vorzuladende Angeschuldigte im Verfahren vor dem kantonalen Steueramt auf das Recht zur persönlichen mündlichen Einvernahme verzichten kann. Ein solcher Verzicht darf etwa bei unentschuldigtem Fernbleiben angenommen werden. In einem derartigen Fall ist aufgrund der Akten zu entscheiden, sofern die Angeschuldigte in der Vorladung zur Einvernahme auf diese Folgen seines Verzichts aufmerksam gemacht wurde (RB 1990 Nr. 48). d) Im vorliegenden Fall ist die Angeschuldigte von der Abteilung Inventarkontrolle des kantonalen Steueramts nicht angehört worden, bevor diese einen Strafbescheid erlassen hat. Ein solches Vorgehen verletzt die den Untersuchungsbehörden obliegende Untersuchungs- und Anhörungspflicht. Bei einem solcherart erlassenen Strafbescheid entspricht die Strafzumessung nicht den gesetzlichen Vorgaben (Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937). Weder haben die näheren Umstände und Beweggründe, noch das Vorleben oder die übrigen persönlichen Verhältnisse, wie Einkommen und Vermögen, Familienstand, Familienpflichten, Beruf und Erwerb usw. erforscht werden können. Es hat der Vorinstanz am besonders für die Beurteilung der Schuld und Strafzumessung bedeutsamen Eindruck von der Persönlichkeit der Angeschuldigten gefehlt, die nur aufgrund der mündlichen Aussage des Beschuldigten von der Strafbehörde gewonnen werden kann (RB 1991 Nr. 29). Daher hat das kantonale Steueramt die Angeschuldigte - unter der Androhung, dass bei Fernbleiben aufgrund der Akten entschieden werde - anzuhalten, an einer mündlichen Einvernahme persönlich zu erscheinen. Anlässlich der mündlichen Befragung ist die Angeschuldigte über die ihr zur Last gelegte Verfehlung zu orientieren und sie ist zu ihrer Person und zur Sache zu befragen. Dabei sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Elemente gleichermassen durch die Untersuchung abzuklären und im Hinblick auf eine allfällige Strafzumessung sind auch die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten zu beleuchten. e) Kommt die Steuerbehörde nach ergänzter Untersuchung zum Schluss, der Strafbescheid sei aufzuheben, kann sie von sich aus das Strafverfahren einstellen. Andernfalls sind die ergänzten Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht zu überweisen (§ 253 StG).

### **E. 3**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.